



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 112/20

vom

16. Mai 2023

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, den Richter Dr. Deichfuß, die Richterinnen Dr. Kober-Dehm und Dr. Rombach und den Richter Dr. Rensen

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen das Urteil des Senats vom 17. Januar 2023 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe:

1 I. Mit Urteil vom 17. Januar 2023 hat der Senat auf die Revision der
Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und das die Verletzungsklage abwei-
sende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Mit ihrer Anhörungsrüge macht
die Klägerin geltend, die Entscheidung verletze ihren Anspruch auf rechtliches
Gehör, insbesondere im Hinblick auf ihren Vortrag in der mündlichen Verhand-
lung zur Auslegung des Klagepatents.

2 II. Die gemäß § 321a ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige
Anhörungsrüge ist unbegründet.

3 1. Die Klägerin rügt, der Senat habe ihren Vortrag übergangen, dass
es für die Auslegung des Klagepatents darauf ankomme, welche Bedienungsein-
richtungen Notebooks und Laptops am Prioritätstag üblicherweise aufgewiesen
hätten. Die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil ließen nur den Schluss
zu, dass der Senat davon ausgegangen sei, die Bedientasten und Software-
Funktionen der angegriffenen Ausführungsformen seien auch schon am Priori-
tätstag für Notebooks oder Laptops üblich gewesen, obwohl es an tatrichterlichen
Feststellungen zu der am Prioritätstag üblichen Ausstattung von Notebooks und
Laptops gefehlt habe.

4 2. Die Rüge ist unbegründet.

5 Sie beruht auf der Annahme, eine Verletzung des Klagepatents sei bereits
dann gegeben, wenn die angegriffenen Ausführungsformen Bedientasten oder
Software-Funktionen aufweisen, die für Notebooks oder Laptops am Prioritätstag
nicht üblich waren. Diese Prämisse trifft nicht zu.

6 Entgegen der Auffassung der Klägerin reicht es nach den Ausführungen
des Senats im angefochtenen Urteil für die Einordnung als digitales Buch nicht
aus, wenn ein Notebook oder Laptop über Bedienelemente verfügt, die im Stand

der Technik für solche Geräte nicht üblich waren. Vielmehr müssen Einrichtungen vorhanden sein, etwa Bedientasten oder Software-Funktionen, die in besonderer Weise auf den Einsatzzweck als digitales Buch abgestimmt sind (Urteil Rn. 26). Als nicht ausreichend hat es der Senat insoweit angesehen, wenn zur Nutzung als Buch dieselben Bedienelemente vorgesehen sind, die auch für die Nutzung als mobiler Computer dienen (Urteil Rn. 28).

7 Maßgeblich ist mithin nicht die Üblichkeit vor dem Prioritätstag, sondern die besondere Abstimmung einzelner Bedienelemente auf den in Rede stehenden Einsatzzweck. Dieses Kriterium hat der Senat auch im Hinblick auf diejenigen Bedienelemente als nicht erfüllt angesehen, auf die sich die Klägerin nach dem bei der Zulassung der Revision erteilten Hinweis bezogen hat (Urteil Rn. 34 ff.).

8 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Bacher

Deichfuß

Kober-Dehm

Rombach

Rensen

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 14.01.2014 - 4a O 207/12 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 12.11.2020 - I-15 U 77/14 -